

Garantie- und Bürgscheine der Bibliotheken unter der Herrschaft des neuen schweizerischen Bürgschaftsrechtes

Autor(en): **Flury, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **20 (1944)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2000 55 - 48 unverändert

Vereinigung schweizerischer Bibliothekare *Association des bibliothécaires suisses*

Nachrichten — *Nouvelles*

XX. Jahrgang — No. 4.

12. Juin 1944

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

GARANTIE- UND BÜRGSCHHEINE DER BIBLIOTHEKEN UNTER DER HERRSCHAFT DES NEUEN SCHWEIZERISCHEN BÜRGSCHAFTSRECHTES

Von Dr. iur. Hans Flury,

Wissenschaftl. Assistent der Universitätsbibliothek Basel

Wohl alle Schweizer Bibliotheken kennen in irgendeiner Form das Institut des „Bürgscheines“ oder, wie es auch ab und zu genannt wird, der „Garantieerklärung“. Es besteht darin, dass eine Drittperson sich verpflichtet, für den Schaden, der aus dem Büchergebrauch eines bestimmten Bibliotheksbenutzers erwächst, gut zu stehen und diesen Schaden zu ersetzen. Zumeist werden Formulare verwendet, auf denen die Erklärung vorgedruckt ist, und die der Dritte nur noch mit seiner Unterschrift versehen muss.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bürgschaftsrechtes am 1. Juli 1942 (Bundesgesetz über die Revision des 20. Titels des Obligationenrechts vom 10. Dez. 1941) hat sich auch die Frage der Revision dieser Formularerklärungen erhoben. Bekanntlich stellt das neue Recht Formvorschriften auf, die gegenüber denjenigen des alten wesentlich verschärft sind. Bis zum 1. Juli

1942 genügte es, wenn der Bürge seine eigenhändige Unterschrift unter ein vorgedrucktes Formular setzte. Jetzt ist — sofern die Summe, bis zu der ein Bürge einstehen will, Fr. 2000.— nicht übersteigt — neben der Unterschrift ausserdem noch die eigenhändige Angabe dieses Haftungsbetrages und gegebenenfalls die eigenhändige Niederschrift der Klausel über die Solidarhaftung des Bürgen erforderlich (vgl. Art. 493, Abs. 2 OR). Uebersteigt aber der Haftungsbetrag Fr. 2000.—, so ist die Bürgschaft nur in Form der öffentlichen Verurkundung durch einen Notar gültig (vgl. OR Art. 493, Abs. 2). Ferner bedürfen verheiratete Personen, die eine Bürgschaft eingehen wollen, der schriftlichen Zustimmung des andern Ehegatten (OR Art. 494).

Müssen die Garantie- oder Bürgschaftsformulare, wie sie bisher bei den schweizerischen Bibliotheken in Uebung waren, diesen Anforderungen des neuen Rechtes angepasst werden? — Diese Frage muss entweder bejaht oder verneint werden, je nachdem in der Erklärung, womit sich der Dritte gegenüber der Bibliothek als haftpflichtig erklärt, rechtlich eine *Bürgschaft* im Sinne des Art. 492 OR oder ein blosser *Garantievertrag* nach Art. 111 dieses Gesetzes liegt. Wenn letzteres zutrifft, dann ist die Erklärung des Garanten gegenüber der Bibliothek formlos gültig. Sie bedarf der Formerfordernisse nicht, die wir oben aufgezählt haben. Ja, sie bedürfte zu ihrer Gültigkeit nicht einmal der Schriftlichkeit. Auf jeden Fall könnten die Formulare der schweizerischen Bibliotheken in diesem Fall in ihrer bisherigen Form beibehalten werden. Wenn dagegen die Verpflichtung des Dritten ihrer rechtlichen Natur nach eine Bürgschaft ist, dann gilt Art. 493 des Obligationenrechtes, d.h. die Formulare müssten (sofern sie es zur Zeit noch nicht sind) den Formerfordernissen des neuen Rechtes entsprechend abgeändert werden.

Worin unterscheidet sich aber ein blosses Garantieverprechen von einem Bürgschaftsvertrag? — Das ist eine recht schwierige und zum Teil bestrittene Frage. Und doch ist es wichtig, im Einzelfall zu wissen, ob ein Vertrag der strengen Form des Bürgschaftsrechtes untersteht oder ob er ohne diese

Form auskommen kann¹. Ueber ein Unterscheidungsmerkmal sind sich die Vertreter der Wissenschaft und die Gerichte immerhin einig². Es handelt sich um die sogenannte „Accessorietät“ der Bürgenpflicht. Man sagt, die Bürgschaft sei eine accessorische Verpflichtung, d.h. sie trete zu einer andern Verpflichtung, der sogenannten „Hauptschuld“ hinzu, setze diese voraus, und sei ohne sie überhaupt nicht denkbar. In der Tat kann niemand als Bürge in Anspruch genommen werden, wenn nicht die Person, für die er einsteht, selbst etwas schuldet. Ist diese Hauptschuld bezahlt oder hat sie der Gläubiger erlassen oder ist sie aus einem andern Grunde erloschen, dann ist auch der Bürge zu nichts mehr verpflichtet (vgl. hiezu Art. 509 OR). Seine Verpflichtung ist somit von derjenigen des Schuldners abhängig und als solche nur existent, wenn auch die Hauptschuld existiert. Anders verhält es sich bei der Garantie. Zwar steht der Garant, wie bei der Bürgschaft der Bürge, gegenüber seinem Vertragspartner für die Leistung eines Andern ein. Aber dieser Andere ist selbst nicht verpflichtet, die Leistung zu erbringen (oder braucht es wenigstens nicht zu sein). Leistet er nicht, so wird der Garant gegenüber dem Garantieempfänger zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (vgl. Art. 111 OR). — Der Kommentar Beck formuliert dies so: „Im Gegensatz zur Bürgschaft wird... beim Garantievertrag dieses Versprechen unabhängig davon gegeben, ob der Dritte seinerseits ein gültiges Schuldversprechen abgegeben hat oder abgeben wird oder nicht. Während der Bürge nur dafür einzustehen hat, dass der Hauptschuldner eine gültig eingegangene Verpflichtung erfüllt, haftet der Garant auch, wenn eine solche

¹ Um den Abgrenzungsschwierigkeiten zu begegnen, hatte der Bundesrat in seinem Entwurf zum Bürgschaftsgesetz vorgeschlagen, den Garantievertrag den Formvorschriften des Bürgschaftsrechtes zu unterstellen. Diese Neuerung wurde dann aber in der Beratung des Entwurfes durch den Nationalrat gestrichen. Vgl. BECK: *Das neue Bürgschaftsrecht*. S. 12 (Nr. 16).

² Vgl. hiezu: GUHL, Theo: *Das neue Bürgschaftsrecht der Schweiz*. S. 29 ff.; GUHL, Theo: *Das schweiz. Obligationenrecht*. S. 123 ff.; BECK, Emil: *Das neue Bürgschaftsrecht. Kommentar*. S. 11 ff.; OSER, Hugo: *Obligationenrecht. Kommentar*. Art. III. Bem. 16. ferner: BGE 56, II, 381 ff.; 64, II, 350 f.; 65, II, 32 f.

Verpflichtung des Dritten (vielleicht entgegen allen Erwartungen) nicht zustandekommt.“ (Nr. 18.) „Wenn es sich um eine unentgeltliche Verpflichtung handelt, muss im Zweifel zugunsten der leichtern Verpflichtung entschieden werden. Und dies ist meistens die Bürgschaft.“ (S. 13, Nr. 22.) „Ein Indiz für den Willen, sich stärker (d.h. durch Garantievertrag) zu verpflichten, ist“ (umgekehrt) „dann gegeben, wenn der sich Verpflichtende ein selbstständiges Interesse daran hat, dass der Hauptvertrag zustande kommt“. (S. 13, Nr. 22.) Zwei Beispiele mögen das Gesagte veranschaulichen: Eine Gemeinde übernimmt gegenüber einer gemeinnützigen privaten Anstalt die „Bürgschaft“ für einen bestimmten jährlichen Gewinn. Hier haben wir es mit einem typischen Garantievertrag zu tun. Wenn dagegen ein Kanton die Verzinsung eines Obligationenanleihens seiner Staatsbank „garantiert“, so liegt darin eine Bürgschaft¹. Auf die von den Parteien gebrauchte Formulierung kommt es also nicht an. Eine als „Garantie“ bezeichnete Erklärung kann Bürgschaft sein, und umgekehrt. Entscheidend ist der rechtliche Sachverhalt. Ist eine Erklärung auf Grund dieses Sachverhaltes als Bürgschaft aufzufassen, dann ist sie, wenn die Formerfordernisse fehlen, schlechthin ungültig und kann nicht etwa als Garantieerklärung aufrecht erhalten werden².

Nach dem Gesagten ist die Frage, welches die rechtliche Natur der erwähnten Formularerklärungen sei, nicht mehr schwer zu beantworten. Eine Prüfung des Sachverhaltes ergibt, dass sie — ungeachtet der Wendungen „Garantie“ oder „garantieren“, die da und dort darin vorkommen — ausnahmslos als Bürgschaften aufzufassen sind. Es ist ganz undenkbar, dass jemand eine solche Erklärung mit der Absicht unterschreibt, für den Schaden auch dann haften zu wollen, wenn der Bibliotheksbenutzer aus irgend einem Grunde selbst nicht ersatzpflichtig wird, (ganz abgesehen davon, dass bei der Umsicht,

¹ Die beiden Beispiele habe ich in etwas abgeänderter Form dem Lehrbuch von GUHL über das Schweizerische Obligationenrecht (S. 123 f.) entnommen.

² Vgl. hiezü BECK. S. 14, al. 1 am Ende.

mit der die meisten Leihordnungen abgefasst sind, ein Fall, wo der Benutzer nicht haftet, kaum wohl möglich erscheint). Sicherlich tut er es doch eher in der (für jeden Bürgen typischen) Ueberlegung, dass sich die Bibliothek zuerst an den Schadenstifter halte, und erst bei dessen Zahlungsunfähigkeit an ihn gelange. Etwas anderes behaupten wollen, hiesse die tatsächlichen Verhältnisse umkehren. Die Verpflichtung des Dritten ist somit eine accessorische, die zur primären Schadenersatzpflicht des Bibliotheksbenutzers hinzutritt, diese voraussetzt und von ihr abhängig ist. Der Dritte hat in den meisten Fällen kein selbstständiges Interesse (wenigstens kein materielles), dass die von ihm verbürgte Person in Rechtsbeziehungen zur Bibliothek tritt. Wenn er diesen Schein unterschreibt, dann tut er es zumeist nicht gegen Entgelt sondern aus ideellen Gründen oder aus Gefälligkeit oder auch nur, weil er (wie so mancher andere Bürge) nicht Nein sagen kann. Damit sind die Kennzeichen gegeben, welche das vom Dritten gegenüber der Bibliothek abgegebene Versprechen als Bürgschaft charakterisieren.

Wenn aber die Formularerklärungen Bürgschaften sind, dann unterstehen sie den eingangs erwähnten Formvorschriften des neuen Bürgschaftsrechtes. Wir wiederholen: Erklärungen, bei denen eines dieser Erfordernisse fehlt, sind als Bürgschaften nicht gültig und wären es auch nicht als Garantieverträge. Daher bleibt nichts anderes übrig, als die Formularerklärungen — sofern sie es noch nicht sind — entsprechend abzuändern.

Wir wollen uns darüber klar sein, dass diese Konsequenz im Interesse der Leichtigkeit und Beweglichkeit des Leihverkehrs nicht gerade erwünscht ist. Immerhin glaube ich, dass sich unliebsame Komplikationen und Schwierigkeiten mit dem Publikum vermeiden lassen, wenn der Text der Formulare übersichtlich angelegt und klar abgefasst ist. Auf alle Fälle sind die in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen zu zitieren, damit auch der rechtsunkundige Bürge weiss, warum ausser seiner eigenen Unterschrift noch diejenige seiner Ehefrau sowie die eigenhändige Angabe des Haftungsbetrages erforderlich ist. Es sind dies, wie erwähnt, die Art. 493, Abs. 2 und 494,

Abs. 1, des OR. Aus dem gleichen Grunde soll das Formular die Ueberschrift „Bürgschein“ oder „Bürgschaftserklärung“ tragen. Es empfiehlt sich auch, einen gewissen Mindestbetrag — sagen wir Fr. 200.— anzugeben, unter den der Bürge nicht gehen darf. Damit wird die Bibliothek der zeitraubenden Aufgabe enthoben, darüber zu wachen, dass der Wert der bezogenen Bücher unter dem Höchstbetrag der Bürgenhaftung bleibt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Bürgschaften über Fr. 2000.— der öffentlichen Verurkundung bedürfen (OR Art. 493, Abs. 2). Um auch nach dieser Seite hin unliebsamen Ueberraschungen vorzubeugen, soll im Text des Formulars die Summe von Fr. 2000.— als höchstzulässiger Betrag erklärt werden.

Wichtig ist ferner folgendes: Gemäss Art. 501, Abs. 4 des OR kann sich der Bürge eines im Ausland wohnenden Hauptschuldners darauf berufen, dass die Leistungspflicht des Schuldners durch die ausländische Gesetzgebung, wie z.B. durch Vorschriften über den Verrechnungsverkehr, aufgehoben oder eingeschränkt werde. Die gleiche Vorschrift sieht vor, dass der Bürge zum voraus auf diese Einrede verzichten könne. Da es im Bereich der Möglichkeit liegt, dass ein Bibliotheksbenutzer sich samt den entliehenen Büchern ins Ausland verzieht, empfiehlt es sich, von diesem versorglichen Mittel Gebrauch zu machen und eine entsprechende Verzichtsklausel in den Bürgschein aufzunehmen.

Zum Schluss erhebt sich die Frage, ob die Bürgschaften als einfache oder als Solidarbürgschaften auszugestalten sind. Die Solidarbürgschaft hat gegenüber der einfachen im wesentlichen den Vorteil, dass der Gläubiger (also die Bibliothek) gegen den Bürgen vorgehen kann, ohne vorher den Schuldner betreiben zu müssen. Voraussetzung ist lediglich, dass sich der Schuldner mit seiner Leistung im Rückstand befindet und vom Gläubiger erfolglos gemahnt worden oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist (Art. 496, Abs. 1 OR). Demgegenüber kann bei der einfachen Bürgschaft der Gläubiger den Bürgen erst dann zur Zahlung anhalten, wenn der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist oder Nachlassstundung erhalten hat oder vom Gläubiger betrieben worden ist oder den Wohnsitz ins

BÜRGSCHEIN

Der Unterzeichnete empfiehlt

(Name und Vorname des Benützers) :

(Beruf oder Stand) :

(Adresse) :

zur Bibliotheksbenutzung und bürgt gemäss Art. 493, 494 und 499 und im Sinne der §§ 8 ff. der Benützungordnung für den Ersatz des Schadens, welcher der Bibliothek aus dieser Benutzung erwächst, bis zum Betrage (1) von

Fr. (eigenhändig und in Worten einzusetzen)

für die Dauer von zwei Jahren.

Er verzichtet auf die ihm gemäss OR Art. 501, Abs. 4 zustehende Einrede, dass die Leistungspflicht eines im Ausland wohnhaften Hauptschuldners durch die ausländische Gesetzgebung, wie z.B. durch Vorschriften über Verrechnungsverkehr oder durch Ueberweisungsverbote, aufgehoben oder eingeschränkt werde.

Unterschrift des Bürgen:

Zustimmung des andern Ehegatten (die hiermit spätestens gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Bürgschaft erfolgt (2)).

Ort und Datum :

Ort und Datum :

Name :

Name :

Wohnung :

Wohnung :

1. Dieser Betrag ist vom Bürgen eigenhändig einzusetzen. Zulässiges Minimum: Fr. 200.—, Maximum: Fr. 2000.—.

OR Art. 494, Abs. 2: „..., Wenn... der Haftungsbetrag die Summe von zweitausend Franken nicht übersteigt, so genügt die *eigenschriftliche* Angabe des zahlenmässig bestimmten Haftungsbetrages... in der Bürgschaftsurkunde selbst.“

2. OR Art. 494, Abs. 1: „Die Bürgschaft einer verheirateten Person bedarf zu ihrer Gültigkeit der... *vorgängig* oder *spätestens gleichzeitig* abgegebenen schriftlichen *Zustimmung des Ehegatten*, wenn die Ehe nicht durch richterliches Urteil getrennt ist.“

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK BASEL.

Ausland verlegt hat (vgl. hiezu Art. 495 OR). Trotz ihrer unbestreitbaren Vorteile hat die Solidarbürgerschaft einen Nachteil, der nun gerade im Bibliotheksverkehr nicht aufzuwiegen wäre. Die Klausel über die solidarische Verpflichtung ist nämlich eigenhändig auf den Bürgschein zu schreiben. Dies wäre nun tatsächlich eine Komplikation, die zu Missverständnissen und langwierigen Verhandlungen mit dem Publikum führen könnte. Von der Ausgestaltung der Formularerklärung als Solidarbürgerschaft ist daher abzuraten.

Von den gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Bürgschaftsformularen schweizerischer Bibliotheken, die mir zur Prüfung vorgelegen haben, werden einzig und allein diejenigen der Schweizerischen Landesbibliothek und der Zentralbibliothek Zürich den vom neuen Bürgschaftsrecht aufgestellten Forderungen gerecht. In Anlehnung an diese beiden Muster gebe ich zum Schlusse das Beispiel eines Bürgscheins, wie er von unsern Bibliotheksverwaltungen verwendet werden sollte.

AUS DER WERKSTATT DES VORSTANDS

Am 17. April tagte der Vorstand in Bern. Er nahm zur Kenntnis, dass die von ihm bei der Schweizerischen Bibliothekskommission erbetene zusätzliche Arbeitskraft für den *Schweizerischen Gesamtkatalog* vom Eidgenössischen Departement des Innern bewilligt worden ist. Die neue *Mitgliederliste* ist als Beilage zur letzten Nummer der „Nachrichten“ erschienen. Die „*Beschlüsse über die Berufsbildung*“ liegen in überarbeiteter Fassung ebenfalls im Drucke vor. Die Bibliotheken haben die Schrift erhalten. Den Mitgliedern wird sie auf Wunsch zugestellt. Das „*Merkblatt für den interurbanen Leihverkehr*“ wurde im letzten Heft der „Nachrichten“ veröffentlicht. Es besteht aber auch in separater Form und wird Interessenten in deutscher oder französischer Sprache übermittelt. Die Kantons- und Stadtbibliotheken haben durch ein Rundschreiben von der Absicht der *Schweizerischen Offiziers-Gesellschaft*, die Aeufnung lokaler oder kantonaler Militärbüchereien mit moderner militär-